



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/85-PMVD/2020

3. Juli 2020

Frau
Präsidentin des Bundesrates

Parlament
1017 Wien

Die Bundesräte Leinfellner, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Mai 2020 unter der Nr. 3764/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Behördenaufträge für den sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Im vorliegenden Zusammenhang gibt es derzeit pro Bundesland einen Behördenauftrag.

Zu 2:

Die Ausgestaltung der Behördenaufträge liegt in der Verantwortung der jeweiligen Landespolizeidirektion (LPD) und beinhaltet Lagebeurteilungen, Ziele, Rechtsgrundlagen, Befugnisse sowie eine Beschreibung der Adjustierung und Ausrüstung.

Zu 3:

Hiezu verweise ich auf den Ministerratsvortrag des Bundesministerium für Inneres betreffend „Assistenzleistung des Österreichischen Bundesheeres zur Grenzüberwachung, zur Überwachung ausländischer Vertretungen und sonstiger gefährdeter Objekte“, den die Bundesregierung am 22. April 2020 zur Kenntnis genommen hat (siehe Pkt. 7 des Beschlussprotokolls Nr. 15 vom 22. April 2020).

Zu 4:

Den Soldatinnen und Soldaten wurden Befugnisse im Rahmen des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG) sowie des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG) übertragen. Eine Auflistung der Aufgaben und Befugnisse in den jeweiligen Bundesländern ist nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Befugnisse	Aufgaben	Bundesländer
Hinderung an der Einreise (Abhaltung) gem. § 41 Abs. 1 FPG	Grenzüberwachung an den Binnengrenzen	T, K, S
Auskunftsverlangen (§§ 33 FPG und 34 SPG)	Grenzüberwachung an den Binnengrenzen, Objektschutz und Schutz bestimmter kritischer Infrastruktur, einschließlich der Gefahrenabwehr	W, OÖ, T, K, S, V, ST, NÖ, B
Identitätsfeststellung (§§ 35 Abs. 1 Z. 6 und 7 SPG, 12a Abs. 2 SPG sowie 34 FPG)	Grenzüberwachung an den Binnengrenzen, Objektschutz und Schutz bestimmter kritischer Infrastruktur, einschließlich der Gefahrenabwehr	W, OÖ, T, NÖ, K, S, V, ST, B
Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Einreise und des Aufenthaltes (§ 35 FPG)	Grenzüberwachung an den Binnengrenzen	T, S
Betreten von Grundstücken, Räumen und Fahrzeugen (§ 36 FPG)	Grenzüberwachung an den Binnengrenzen, Objektschutz und Schutz bestimmter kritischer Infrastruktur, einschließlich der Gefahrenabwehr	T, K, S
Sicherstellen von Beweismitteln (§ 38 FPG)	Grenzüberwachung an den Binnengrenzen	T, K, S
Festnahme und Anhaltung von Fremden (§ 39 FPG)	Grenzüberwachung an den Binnengrenzen	T, K, S, B
Durchsuchung von Personen und mitgeführten Behältnissen (§ 40 Abs. 1 und 2 SPG, § 37 Abs. 1 FPG)	Grenzüberwachung an den Binnengrenzen, Objektschutz und Schutz bestimmter kritischer Infrastruktur, einschließlich der Gefahrenabwehr	W, OÖ, T, K, S, V, ST, B
Durchsuchung von Transportmitteln entlang der vom internationalen Durchzugsverkehr benützten Verkehrsverbindungen gem. § 39 Abs. 4 SPG	Grenzüberwachung an den Binnengrenzen, Objektschutz und Schutz bestimmter kritischer Infrastruktur, einschließlich der Gefahrenabwehr	OÖ, T, NÖ, K, S, V, ST
Beendigung gefährlicher Angriffe durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt (§ 33 SPG)	Objektschutz und Schutz bestimmter kritischer Infrastruktur, einschließlich der Gefahrenabwehr	W, OÖ, T, K, S, V, ST, B
Betreten von Grundstücken und Räumen zur Abwehr eines gefährlichen Angriffs (§ 39 Abs. 1 SPG)	Objektschutz und Schutz bestimmter kritischer Infrastruktur, einschließlich der Gefahrenabwehr	OÖ, T, NÖ, K, S, V, ST, B
Durchsuchen von Menschen, Fahrzeugen und Behältnissen in einer Waffenverbotszone (§ 36a Abs. 3 SPG),	Objektschutz und Schutz bestimmter kritischer Infrastruktur, einschließlich der Gefahrenabwehr	W, OÖ, T, K, S
Wegweisung (§ 38 SPG)	Objektschutz und Schutz bestimmter kritischer Infrastruktur, einschließlich der Gefahrenabwehr	W, OÖ, T, K, S, ST, B, V
Durchsuchung von Grundstücken, Räumen und Fahrzeugen zur Suche nach Menschen, von denen ein gefährlicher Angriff ausgeht (§ 39 Abs. 3 Z. 2 SPG)	Objektschutz und Schutz bestimmter kritischer Infrastruktur, einschließlich der Gefahrenabwehr	OÖ, T, NÖ, K, S, V, ST, B
Durchsuchung von Menschen (§ 40 SPG)	Objektschutz und Schutz bestimmter kritischer Infrastruktur, einschließlich der Gefahrenabwehr	OÖ, T, K, S, V, ST, B
Sicherstellung von Sachen (§ 42 SPG)	Objektschutz und Schutz bestimmter kritischer Infrastruktur, einschließlich der Gefahrenabwehr	W, OÖ, T, K, S, V, ST, B
Inanspruchnahme von Sachen (§ 44 SPG)	Objektschutz und Schutz bestimmter kritischer Infrastrukturen, einschließlich der Gefahren-	OÖ, T, K, S, V, ST, B

	abwehr	
Bewachung von Menschen und Sachen (§ 48 SPG)	Objektschutz und Schutz bestimmter kritischer Infrastruktur, einschließlich der Gefahrenabwehr	W, OÖ, T, S, V, ST, B
Eingriffe in Rechtsgüter im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 32 SPG)	Objektschutz und Schutz bestimmter kritischer Infrastruktur, einschließlich der Gefahrenabwehr	OÖ, T, K, S, V, ST, B
Die Ermächtigung zur Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Erfüllung der genannten Aufgaben (§ 50 SPG)	Grenzüberwachung an den Binnengrenzen; Objektschutz und Schutz bestimmter kritischer Infrastruktur, einschließlich der Gefahrenabwehr	W, OÖ, T, NÖ, K, S, V, ST, B

Zu 5:

Derzeit werden keine Einheiten bundesländerübergreifend im sicherheitspolitischen Assistenzeinsatz COVID-19 eingesetzt.

Zu 6:

Ja. Wie bereits erwähnt, obliegt die Erstellung der Behördenaufträge und der Auftragserteilung jedoch der jeweiligen LPD.

Zu 7:

Im Zuge der Einsatzvorbereitung wurden und werden alle Soldatinnen und Soldaten unter Mitwirkung der jeweiligen LPD in die Aufgaben und Befugnisse gemäß den jeweiligen Behördenaufträgen eingewiesen und geschult.

Zu 8 bis 10:

Die Behördenaufträge wurden durch Vorgaben des Bundesministeriums für Inneres mit Rahmenauftrag vom 23. April 2020 harmonisiert. Da die Harmonisierung der Behördenaufträge nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Landesverteidigung ist, sind Ausführungen dazu nicht möglich.

Mag. Klaudia Tanner

